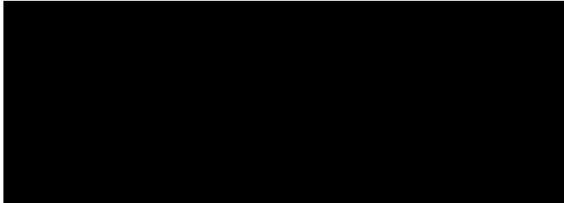




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.05.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-730/002 II#0050

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Verträge mit www.wirfuerschule.de“
[#239167]**

Sehr 

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mails vom 29. April 2022 und 02. Mai 2022. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich zunächst klarstellen, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mangels gesetzlichen Weisungsrechts keine Möglichkeit hat, eine Behörde zu einem bestimmten Verhalten anzuweisen. Soweit Ihre E-Mail vom 02. Mai 2022, in der Sie die Frage stellen, ob ich „auf das BMBF zugehen und einen Widerspruch ermöglichen“ werde, in diesem Sinne zu verstehen sein sollte, kann ich dem also nicht nachkommen.

Vielmehr habe ich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) um Stellungnahme zu Ihrem Vermittlungsbegehren, insbesondere um eine ungefähre Aufschlüsselung der in dem Gebührenbescheid angesetzten 50 Stunden Verwaltungsaufwand sowie eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung der Gebühren auf dieser Grundlage gebeten. Des Weiteren habe ich um Prüfung gebeten, ob Ihrem Vortrag zu § 2 IFGGebV außerhalb eines förmlichen Rechtsbehelfs Rechnung getragen werden kann.

In seiner Stellungnahme hat das BMBF zunächst eine konkrete Aufstellung des tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwands in Stunden, gestaffelt nach Laufbahngruppen, sowie die - Ihnen ebenfalls vorliegende - Gebührenmatrix übersandt. Erläuternd hat das BMBF ausgeführt, dass das Ihnen gewährte Informationspaket zum Zeitpunkt der Antragstellung keinesfalls als „fertige“ pdf-Datei vorhanden gewesen sei. Vielmehr hätten aufgrund des



weit gefassten Antrags die erfassten Informationen erst kleinteilig identifiziert und zusammengetragen werden müssen. Sodann habe sich erst die inhaltliche Prüfung anschließen können. Von der Möglichkeit einer Konkretisierung bzw. Einschränkung Ihres Antrags hätten Sie trotz entsprechenden Hinweises keinen Gebrauch gemacht.

Die Ausführungen des BMBF zur Gebührenhöhe kann ich nachvollziehen. Eine abschließende Prüfung, ob der vom BMBF angesetzte Zeitaufwand zutreffend ermittelt wurde, könnte allenfalls in einem etwaigen Klageverfahren erfolgen. Zu den Möglichkeiten einer gerichtlichen Klärung verweist das BMBF auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, die Ihnen ggf. offen stehe.

Bezüglich des von Ihnen vorgetragenen „öffentlichen Interesses“ im Sinne des § 2 IFGGebV hält das BMBF die von Ihnen getätigte Aussage eines „undurchsichtigen Geschäfts“ für unsubstantiiert. Es seien – wie Ihnen am 28. Februar 2022 mitgeteilt worden sei – weder Verträge mit der Initiative *#wirfürschule* geschlossen worden noch sei eine sonstige finanzielle Förderung erfolgt. Weiter weist das BMBF insbesondere darauf hin, dass die Initiative *#wirfürschule* im Allgemeinen und das Engagement des BMBF im Besonderen kein Gegenstand größerer medialer Kontroversen (gewesen) sei. Auch sei dem BMBF nicht bekannt, dass Sie sich persönlich und in besonderer Weise in eine etwaige Diskussion über Digitalisierungstrends im Bildungsbereich eingebracht hätten. Die Ausführungen des BMBF zu einem etwaigen öffentlichen Interesse kann ich nachvollziehen. Das öffentliche Interesse muss sich aus dem Informationszugang selbst ergeben und muss – um dem § 2 IFGGebV einen Sinn zu verleihen – über das reine Interesse an der Information hinausgehen.

Zu Ihrer – bislang nur behaupteten – wirtschaftlichen Situation ist das BMBF der Auffassung, dass diese die Frage der Billigkeit im Sinne von § 2 IFGGebV jedenfalls nicht per se präjudiziere, zumal im Hinblick auf frühere Gebührenentscheidungen auch Art. 3 GG im Blick zu behalten sei.

Nach kritischer Würdigung der übersandten Unterlagen sowie der erläuternden Ausführungen durch das BMBF kann ich in der Gesamtschau eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem IFG im Sinne des § 12 Abs. 3 IFG i.V.m. § 25 Abs. 1 BDSG (in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung) nicht erkennen. Anhaltspunkte, das Vermittlungsverfahren erfolgversprechend fortzuführen, sehe ich ebenfalls nicht. Ich nehme das Vermittlungsverfahren zu den Akten.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.